

Betrifft: Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 2100 Korneuburg, Laaer Straße 79 – Mag. pharm. Manuel Vrhel

Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 15. November 2024

GZ: KOA5-S-246/001

Kundmachung gemäß § 48 des Apothekengesetzes

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg ersucht um Kundmachung, gem. § 48 Apothekengesetz aufgrund des Antrages um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 2100 Korneuburg, Laaer Straße 79.

Mag. pharm. Manuel Vrhel, wohnhaft in 1220 Wien, Pfirsichgasse 44, beantragt nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetz (ApG) die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 2100 Korneuburg, Laaer Straße 79 mit dem Standort „Ausgehend von der Kreuzung Teiritzstraße/Laaer Straße, die Laaer Straße nach Südwesten folgend bis zur Kreuzung mit der Mechtlerstraße, diese nordwestlich folgend bis zur Einmündung der Maulpertschstraße. Diese nordostwärts folgend bis zum Schnittpunkt der Maulpertschstraße mit dem Wasweg, diesem östlich folgend bis zum Schnittpunkt mit der Teiritzstraße. Der Teiritzstraße ostwärts folgend zum Ausgangspunkt. Sämtliche Begrenzungsstraßen/-gassen beidseitig inkl. dem vom Standort umschlossenen Gebiet.“

Die voraussichtliche Betriebsstätte wird in 2100 Korneuburg, Laaer Straße 79 errichtet werden.

-

Gemäß § 48 Abs. 2 haben folgende Personen Parteistellung:

- Konzessionsinhaber
- bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
- Pächter;
- Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
- Insolvenzverwalter:
- behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
- gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
- Mitbewerber;
- mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Personen denen Parteistellung zukommt, innerhalb von sechs Wochen Einwendungen gegen die Neuerrichtung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einbringen können.

Die Parteistellung endet, wenn innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. M u t t e n t h a l e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noee.gv.at/amtssignatur